

Richtlinie für die Durchführung von Habilitationsverfahren (Organisatorische Hinweise für die Arbeit einer Habilitationskommission)

1. Grundlagen

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 04.08.1993

Rektoranweisung D 3/1/94
Verfahren zur Verleihung der Lehrbefugnis vom 22.12.1994

Gemeinsame Habilitationsordnung der TU Dresden - HO - vom 14.02.1996

Promotionsordnung der Fakultät Elektrotechnik - PO - vom 08.08.1994

2. Voraussetzung

Eine Habilitation an der Fakultät Elektrotechnik kann nur durchgeführt werden, wenn das Fachgebiet der Habilitationsschrift von einer Professur der Fakultät vertreten wird und die Bereitschaft zur Begutachtung durch den Inhaber der Professur vorliegt.

Bedingung für die Zulassung zur Habilitation ist der Doktorgrad einer deutschen Universität oder Hochschule auf einem Wissenschaftsgebiet, das von der Fakultät Elektrotechnik vertreten wird oder auf Antrag beim Dekan der Fakultät Elektrotechnik eines Doktorgrades einer anderen Fachrichtung. Die Anerkennung eines ausländischen akademischen Grades bedarf der Überprüfung durch den Promotionsausschuss (PA).

Nachweis einer in der Regel mehrjährigen wissenschaftlichen Tätigkeit in einer Universität, einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einem Industrieunternehmen.

3. Habilitationsersuchen

Der Bewerber, der eine Habilitation durchführen möchte, richtet sein Gesuch an den Dekan der Fakultät Elektrotechnik.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, wird der Bewerber vom Dekan eingeladen, im Fakultätsrat in einem Vortrag von höchstens 15 Minuten

- seine Person,
- die Zielstellung und den Inhalt seiner Habilitationsschrift,
- den Zeithorizont der Bearbeitung vorzustellen.

Der Fakultätsrat entscheidet unter Einbeziehung des Vorsitzenden des PA über

- die Befürwortung des Gesuches,
- das Wissenschaftsgebiet¹⁾,
- die Gutachter²⁾,
- die Mitglieder der Habilitationskommission (HK) und
- deren Vorsitzenden³⁾

und informiert schriftlich den Bewerber über das Ergebnis.

Wird aus dem Vortrag ersichtlich, dass der Anarbeitungsstand der Habilitationsschrift sich in einem frühen Stadium befindet, kann die Entscheidung über das Wissenschaftsgebiet, die Gutachter, die Mitglieder der HK und den Vorsitzenden nach Einreichen des Habilitationsantrages erfolgen.

4. Habilitationskommission

Der HK gehören der Vorsitzende, die Gutachter und weitere vier hauptberuflich an der TU Dresden tätige Professoren oder Privatdozenten an.

Die HK ist beschlußfähig, wenn mehr als vier Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Abgegebene Voten gibt der Vorsitzende den Gutachtern mit der Maßgabe einer schriftlichen Stellungnahme bekannt. Der Vorsitzende kooptiert die Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Fakultät, die ein Votum zur Habilitationsschrift abgegeben haben, in die HK. Der Vorsitzende entscheidet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Gutachter, ob eine zusätzliche Beratung der HK erforderlich wird.

Der Vorsitzende bestimmt für die Sitzungen der HK und die Durchführung des Verfahrens einen Protokollanten, der zur Verschwiegenheit zu verpflichten ist.

5. Habilitationsantrag

Nach Bestätigung des Habilitationsersuchens durch den Fakultätsrat reicht der Bewerber einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Habilitation beim Dekan ein. Diesem sind die Anlagen nach § 5 Abs. 2 HO beizufügen.

Anstelle einer Habilitationsschrift können gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen eingereicht werden. Den eingereichten Veröffentlichungen ist eine wertende Zusammenfassung, die inneren Zusammenhang der Publikationen zeigt, beizufügen.

¹⁾ Das Wissenschaftsgebiet muß mit dem übereinstimmen, für das die Lehrbefugnis ausgesprochen werden soll, die gesondert zu beantragen ist (Abschnitt 8)

²⁾ Als Gutachter sind drei Hochschullehrer zu benennen, von denen mindestens einer nicht der TU Dresden angehören muss

³⁾ Als Vorsitzender der HK ist in der Regel der Dekan oder Prodekan zu bestellen.

Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- die Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind,
- ein Habilitationsverfahren an einer anderen Universität oder Hochschule eröffnet worden ist,
- ein Habilitationsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen wurde,
- Gründe vorliegen, die eine Hochschullehrtätigkeit verbieten.

Nach der Zulassung gilt das Verfahren als eröffnet.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgt durch die HK.

6. Habilitationsverfahren

Die HK entscheidet nach Vorliegen der Gutachten über die Annahme der Habilitationsschrift.

Nach Annahme der Habilitationsschrift setzt der Vorsitzende der HK die Termine für den öffentlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Diskussion (Disputation) und für die öffentliche Probevorlesung fest.

Die Einladung sollt in der Regel 4 Wochen vor dem Vortrag bzw. der Probevorlesung erfolgen.

Die Dauer des wissenschaftlichen Vortrages sollte 45 Minuten, der wissenschaftlichen Diskussion 60 Minuten und der Probevorlesung 45 Minuten nicht überschreiten.

Für den wissenschaftlichen Vortrag und die Probevorlesung sind vom Bewerber je drei Themenvorschläge einzureichen, aus denen die HK das Thema des Vortrages und der Vorlesung auswählt. Sie hat das Recht, weitere Themen anzufordern.

Der wissenschaftliche Vortrag und die Probevorlesung sollten nicht am gleichen Tag stattfinden.

Die HK entscheidet über das Ergebnis der Teilleistungen mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Der Vorsitzende der HK gibt dem Habilitanden das Ergebnis unter Vorbehalt der Zustimmung durch den PA und der Bestätigung durch den Fakultätsrat bekannt.

Der Vorsitzende der HK informiert den Habilitanden, dass die Führung des Grades eines habilitierten Doktors erst nach Erhalt der Urkunde zulässig ist.

7. Auflagen und Veröffentlichung

Die HK kann für die Anfertigung der Pflichtexemplare die Korrektur von Fehlern und Unstimmigkeiten in der Habilitationsschrift fordern.

Die Auflagen sind dem Habilitanden von dem Vorsitzenden der HK mitzuteilen. Diese sind schriftlich und bis zu einem mit dem Habilitanden abzustimmenden Termin, in der Regel innerhalb eines halben Jahres, zu erfüllen.

Der Vorsitzende der HK überwacht die Erfüllung der Auflagen und erteilt dem Habilitanden die Freigabe zur Veröffentlichung.

Um die Habilitationsschrift in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hat der Habilitand innerhalb eines Jahres der Fakultät 25 Pflichtexemplare kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Einreichung von Veröffentlichungen sind diese mit der Zusammenfassung zu einer Broschüre zu binden, die ebenfalls in 25-facher Ausfertigung einzureichen ist.

Es ist möglich, die Habilitationsschrift als Buch von einem gewerblichen Verleger anfertigen und vertreiben zu lassen. Auch in diesem Fall sind der Fakultät 25 Pflichtexemplare kostenfrei zu übergeben. Außerdem muss die Auflagenhöhe mindestens 150 Exemplare betragen und auf der Rückseite des Titelblattes ist die Übereinstimmung mit der Habilitationsschrift unter Angabe des Titels sowie Ort und Zeit der Habilitation auszuweisen.

Wird die Habilitationsschrift nicht als Buch von einem gewerblichen Verleger vertrieben, so überträgt der Habilitand der Fakultät das Recht, weitere Kopien seiner Habilitationsschrift herzustellen.

Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann die Habilitationskommission auf Antrag des Habilitanden eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch Leistungen im Habilitationsverfahren erworbenen Rechte, und es wird ohne die Verleihung des akademischen Grades beendet.

8. Verleihung der Lehrbefugnis

Die Verleihung der Lehrbefugnis setzt den erfolgreichen Abschluss eines Habilitationsverfahrens voraus und muss beim Dekan der Fakultät Elektrotechnik beantragt werden.

Wenn der Antragsteller sich nicht an der Fakultät Elektrotechnik der TU Dresden habilitiert hat, ist er zu einem Vortrag sinngemäß nach Abschnitt 3 dieser Richtlinie in den Fakultätsrat und zu einer Probevorlesung einzuladen.

Der Fakultätsrat schlägt dem Rektoratskollegium die Verleihung des Titels „Privatdozent“ vor. Die Verleihung ist an die Durchführung einer Lehrveranstaltung mit einem Umfang von 2 SWS an der Fakultät Elektrotechnik geknüpft.

Die Richtlinie ist vom Rat der Fakultät in seiner Sitzung am 17.02.99 bestätigt worden.